



Landratsamt Freising

 85350 Freising, 14. Mai 2021
Az. 32-5143-8-924/21

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Unterschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 100

Bekanntmachung:

Gemäß § 3 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 28b IfSG gibt das Landratsamt Freising mit Wirkung ab dem 16. Mai 2021 bekannt, dass am 14. Mai 2021 der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Freising, 14. Mai 2021

 Hahn
Oberregierungsrätin

Landratsamt Freising

 85350 Freising, 14. Mai 2021
Az. 32-5143-8-960/21

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte in Zusammenhang mit der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freising aufgrund sinkender Fallzahlen

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle auch im Bereich der Außengastronomie unter Beachtung der folgenden Maßgaben zulässig:
 - 1.1 Es muss eine vorherige Terminbuchung erfolgen.
 - 1.2 Die Kontaktnachverfolgung hat gemäß den Vorgaben des § 2 der 12. BayIfSMV zu erfolgen und muss entsprechend dokumentiert werden.
 - 1.3 Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich; hier gelten die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1a der 12. BayIfSMV entsprechend.
Des Weiteren sind allgemein die Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV zu beachten.
2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.3 zulässig.
3. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.3 verfügen, zulässig.
4. Für die Nrn. 1 bis 3 gilt, dass der jeweilige Betreiber ein Hygienekonzept nach der Maßgabe der durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Hygienekonzepte zu erstellen und auf dessen Einhaltung zu achten hat. Für eine nach diesen Konzepten geforderte Maskenpflicht bzw. eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, dass diese nur durch das Tragen einer FFP2-Maske erfüllt werden kann. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe mit Wirkung ab dem 17. Mai 2021 in Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 14. Mai 2021

 Hahn
Oberregierungsrätin

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://www.kreis-freising.de>